

IDW
Institut der Wirtschaftsprüfer
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

27. Mai 2010

Stellungnahme zum IDW ERS HFA 30 (Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum IDW ERS HFA 30 abgeben zu können.

1. Rz. 8, Sterbegelder

In Rz. 8 wird ausgeführt, dass Sterbegelder unter den mit den Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen zu subsumieren sind. Da Sterbegelder häufig Altersversorgungsverpflichtungen i. S. d. § 1 Absatz 1 BetrAVG sind, ist m. E. klarzustellen, dass sie lediglich unter den vergleichbaren langfristig fällige Verpflichtungen zu subsumieren sind, sofern sie keine Altersversorgungsverpflichtung darstellen.

2. Rz. 34, Überdotierung bei Treuhandmodellen

In Rz. 34, Satz 3 bietet sich m. E. entsprechend der in dieser Randziffer eingeführten Terminologie an, den Begriff „Rückübertragung“ anstatt der Begriffe „Rückgewährung“ und „Rückgewährung aufgrund einer Überdotierung“ zu verwenden.

Dort wird zudem ausgeführt, dass eine Rückgewährung aufgrund einer Überdotierung eines Treuhandmodells möglich ist, soweit die Verpflichtungen am Abschlussstichtag durch das verbleibende Deckungsvermögen voraussichtlich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gedeckt sind.

Hier stellt sich m. E. die Frage, was unter dem Begriff „mit hinreichender Wahrscheinlichkeit“ zu verstehen ist. Hier empfiehlt sich, die Formulierung zu präzisieren bzw. weitere Hinweise für eine bessere Verständnismöglichkeit zu geben. Reicht es aus, wenn beispielsweise am Bilanzstichtag der Zeitwert des Deckungsvermögens höher ist als die gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 HGB ermittelte Rückstellung? Oder ist die Rückstellung für die Versorgungsverpflichtungen mit einem bspw. 10 % niedrigeren Rechnungszins zu ermitteln oder ist das Risiko des Deckungsvermögens (z. B. die Varianz des Zeitwerts des zugrunde liegenden Wertpapiers) zu berücksichtigen?

3. Rz. 46-48, Wechsel des Durchführungswegs

Nach Rz. 46, Satz 1 ist bei einem Wechsel von einer unmittelbaren in eine mittelbare Zusage oder bei einer zusätzlichen Einschaltung einer Versorgungseinrichtung eine Pensionsrückstellung nur insoweit aufzulösen, als sich der Bilanzierende seiner unmittelbaren Verpflichtung entledigt.

M. E. ist hier die logische Verknüpfung „oder“ durch „bzw.“ zu ersetzen (...Wechsel von einer unmittelbaren in eine mittelbare Zusage **bzw.** bei einer zusätzlichen Einschaltung einer Versorgungseinrichtung...). Eine mittelbare Zusage setzt die Einschaltung einer Versorgungseinrichtung voraus (siehe auch Rz. 10).

Zu präzisieren ist zudem, was darunter zu verstehen ist, dass eine Pensionsrückstellung nur insoweit aufzulösen ist, als sich der Bilanzierende seiner unmittelbaren Verpflichtung entledigt. Lediglich die Folgen einer vollständigen Übertragung der Pensionsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds werden in Rz. 46, Sätze 2 und 3 aufgezeigt. Hier empfiehlt sich m. E. auszuführen, dass die auf die Versorgungseinrichtung ausfinanzierten (Teil-)Versorgungsleistungen bei den bisherigen Leistungen der Direktzusage anzurechnen sind und daran anknüpfend die Bewertung der gekürzten Versorgungsleistungen nach § 253 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 HGB vorzunehmen ist. Keinesfalls kann die Dotierung bzw. das Deckungsvermögen der Versorgungseinrichtung gegen die Pensionsrückstellung für die ungekürzten Versorgungsleistungen gerechnet werden, um anschließend die so gekürzte Pensionsrückstellung in der Bilanz anzugeben. Dadurch würden i. d. R. enorme Scheingewinne entstehen (zur Problematik siehe auch nachfolgend „Zeitwert von Rückdeckungsversicherungen“).

4. Rz. 52, Trends

Folgende Änderung der Rz. 52, Satz 1 bietet sich m. E. an: Es **sind** nur solche Lohn-, Gehalts- und Rententrends zu berücksichtigen, ...

5. Rz. 54, Karrieretrend

M. E. ist die Rz. 54 i. V. m. der Rz. 19 so aufzufassen, dass ein Karrieretrend nur bei gehaltsabhängigen Zusagen zu berücksichtigen ist. Ein Karrieretrend i. d. S., dass ein Mitarbeiter bei Erreichen einer höheren Stellung im Unternehmen eine im Rahmen der bestehenden Versorgungsregelung „bessere“ Pensionsgruppe mit höheren Versorgungsleistungen erreicht, ist hingegen nicht zu berücksichtigen.

Die Formulierung ist m. E. klarzustellen. M. E. sollte auch ein Karrieretrend bei solchen Zusagen mit Pensionsgruppen berücksichtigt werden, sofern sich das Unternehmen – wirtschaftlich betrachtet – einer entsprechenden Höhergruppierung einer bestimmten Anzahl von Mitarbeitern nicht entziehen kann.

6. Rz. 59, Darstellung des Zinseffekts

Hier ist m. E. der Bezug der Randziffer klarzustellen, dass bei Pensionsrückstellungen nicht die Bruttomethode zur Anwendung kommt, die bei anderen Rückstellungen verwendet werden kann, um den Effekt aus der Abzinsung des Erfüllungsbetrags zu separieren.

7. Rz. 60 bis 62, Bewertungsverfahren

M. E. empfiehlt sich, eine Mindestrückstellung in Höhe des Barwerts der erreichten Anwartschaft festzulegen. Die erreichte Anwartschaft ist dabei unter Berücksichtigung von Trendannahmen entsprechend den Rz. 51-54 zu ermitteln. Die Anwendung eines modifizierten Teilwertverfahrens ist dann unabhängig von vertraglichen Besonderheiten zulässig. Vom Grundsatz her entspricht dies der Vorgehensweise in § 6a EStG bei Entgeltumwandlungen. Im Übrigen halte ich das Wahlrecht zwischen den verschiedenen Bewertungsverfahren (z. B. Teilwertverfahren und Anwartschaftsbarwertverfahren bzw. PUC-Verfahren) für sinnvoll. Denn es sollte dem Unternehmen überlassen werden, ob es für kaufmännisch vernünftig hält, die Versorgungsverpflichtung gegen laufend gleichbleibende Prämien (modifiziertes Teilwertverfahren mit konstanter Jahresnettoprämie) oder gegen steigende Prämien wie beim PUC-Verfahren, bei dem die Prämie jährlich durchaus um bspw. 5 % ansteigen kann, auszufinanzieren.

Bei Anwendung des PUC-Verfahrens ist m. E. fraglich, ob das in IAS 19, Rz. 67 „Zuordnung von Leistungen auf Dienstjahre“ verankerte Verbot eines sog. „backloading“ dem PUC-Verfahren selbst zuzurechnen ist und daher dieses Verbot bei Anwendung des PUC-Verfahrens auch für die Bewertung gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 HGB zu berücksichtigen ist. Dies ist m. E. unklar, da in Rz. 61 lediglich allgemein auf das PUC-Verfahren „i. S. d. IAS 19“ verwiesen wird. Hier ist eine Klarstellung empfehlenswert.

8. Rz. 72, wertpapiergebundene Zusagen

Nach Satz 2 der Rz. 72 ist der garantierte Mindestbetrag als Erfüllungsbetrag der Garantieleistungen anzusehen, wobei der Erfüllungsbetrag der Abzinsung unterliegt. Dies bedeutet m. E., dass der garantierte Mindestbetrag der Rückstellung für die Garantieleistungen entspricht. Da in der Rückstellung sämtliche Leistungsarten der Versorgungszusage (Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen) zusammengefasst bewertet werden, könnte der Fall eintreten, dass bei der einen Leistungsart der Zeitwert den Mindestbetrag übersteigt und bei einer anderen Leistungsart der Mindestbetrag nicht durch den Zeitwert erreicht wird (Überlagerung einer Unterdotierung für eine Leistungsart durch eine entsprechende Überdotierung einer anderen Leistungsart). Damit könnte ein nicht durch die Wertpapiere gedecktes Risiko bestehen, für das keine Rückstellung gebildet wird. M. E. muss daher für jede einzelne Leistungsart geprüft werden, ob bei einem derzeitigen oder künftigen Eintritt des entsprechenden Versorgungsfalls der dann zur Verfügung stehende Zeitwert des Vermögens den Mindestbetrag, d. h. den Barwert dieser Leistungsart mindestens erreicht. Die Formulierung in Rz. 72 ist m. E. entsprechend anzupassen.

9. Rz. 86 ff., Abzinsung

Die Ermittlung des Zinsaufwands bei Pensionsrückstellungen wird in IDW ERS HFA 30 nicht explizit geregelt. Es wird lediglich allgemein ausgeführt und zusammenfassend in der Tabelle der Rz. 89 dargestellt, welche Effekte im operativen Ergebnis und welche im Finanzergebnis aufzuzeigen sind.

Bei Zinsänderungen besteht dabei m. E. richtigerweise ein Wahlrecht zwischen dem Ausweis im Finanz- und dem operativen Ergebnis. Bei den nachfolgenden Ausführungen wird daher auf die Problematik sich ändernder Rechnungszinsen nicht eingegangen; es wird ein konstanter Rechnungszins unterstellt.

Unklar ist m. E., wie der Zinsaufwand entsprechend § 277 Absatz 5 Satz 1 HGB („Erträge aus der Abzinsung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ ... auszuweisen.“) **grundsätzlich** zu ermitteln ist. In Rz. 59 wird lediglich ausgeführt, dass die Nettomethode anzuwenden ist. Hier könnte m. E. eine Formel angegeben werden, die für eine Ermittlung des Zinsaufwands anwendbar ist.

Zur Ermittlung des Zinsaufwands ist als Rückstellung diejenige gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 HGB (BilMoG-Rückstellung, Soll-Rückstellung) zugrunde zu legen und nicht die Handelsbilanz-Rückstellung unter Anwendung des Art. 67 Absatz 1 EGHGB.

Die Anwendung der Formel nach IAS 19 (nachfolgend „Aufzinsungsformel“ genannt), die häufig in der Kommentierung zur Ermittlung des Zinsaufwands genannt wird, halte ich methodisch für unzutreffend. Der Zinsaufwand wird hier prospektiv für das kommende Wirtschaftsjahr nach folgender Formel ermittelt (vgl. DAV/IVS-Richtlinie: Anwendung von IAS 19 „Employee Benefits“ auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland (Stand 28.10.2009), Ziffer 2.2.4.2):

Zinsaufwand im Wirtschaftsjahr = DBO zu Jahresbeginn * Rechnungszins

Übertragen auf den Zinsaufwand entsprechend § 277 Absatz 5 Satz 1 HGB bedeutet dies:

Zinsaufwand = Rückstellung zu Jahresbeginn bzw. am letzten Bilanzstichtag * Rechnungszins

M. E. ist hingegen folgende Formel anzuwenden (nachfolgend „Abzinsungsformel“ genannt):

Zinsaufwand im Wirtschaftsjahr = Rückstellung am Bilanzstichtag - Rückstellung am Bilanzstichtag / (1+i)

Dieses Ergebnis wird nachfolgend abgeleitet.

Aufgrund des § 277 Absatz 5 Satz 1 HGB ist m. E. der Barwert des Erfüllungsbetrags (= abgezinster Erfüllungsbetrag) im operativen Ergebnis und im Finanzergebnis die Differenz zwischen dem Erfüllungsbetrag und seinem Barwert aufzuzeigen.

Zur Veranschaulichung der Fragestellung nachfolgendes Beispiel:

Tabelle 1: Ermittlung des Zinsaufwands anhand eines Beispiels (Beträge in €)

	Erfüllungsbetrag zum 31.12.2012 am Stichtag	Rückstellung = Barwert des Erfüllungsbetrags	Operatives Ergebnis	Zins- aufwand
31.12.2010	1.100,00	1.017,01	1.017,01	0
31.12.2011	1.100,00	1.057,69	0	40,68
31.12.2012	1.100,00		0	42,31
		Summe	1.017,01	82,99

Im Beispiel wird ein ausgeschiedener Mitarbeiter mit unverfallbarer Anwartschaft unterstellt. Biometrische Effekte bei der Rückstellungsbildung werden nicht berücksichtigt, es soll lediglich der Effekt aus der Abzinsung aufgezeigt werden. Der Erfüllungsbetrag ist am 31.12.2012 € 1.100,00. Er ist von künftigen Preis- oder Kostensteigerungen abhängig (z. B. Renten- oder Gehaltsdynamik), wird aber im Beispiel schon an den zwei vorigen Bilanzstichtagen 31.12.2010 und 31.12.2011 korrekt geschätzt. Die Rückstellung bzw. der Barwert des Erfüllungsbetrags zum 31.12.2010 ergibt sich dann unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 4 % zu € 1.017,01 ($= € 1.100,00 / 1,04^2$). Dieser Betrag ist im operativen Ergebnis zu zeigen. Im Folgejahr beträgt die Rückstellung bzw. der Barwert des Erfüllungsbetrags € 1.057,69. Der Zinsaufwand entspricht der Rückstellungszuführung in Höhe von € 40,68, da sich der Erfüllungsbetrag nicht verändert hat. Zum 31.12.2012 ergibt sich der Zinsaufwand entsprechend zu € 42,31. Insgesamt über alle Perioden wurden damit € 1.017,01 im operativen Ergebnis (= Barwert des Erfüllungsbetrags) und im Finanzergebnis € 82,99 (Erfüllungsbetrag € 1.100,00 - Barwert des Erfüllungsbetrags € 1.017,01) aufgezeigt.

In diesem Fall könnte das Finanzergebnis per 31.12.2011 auch ermittelt werden, indem entweder die Rückstellung am 31.12.2011 um ein Jahr abgezinst wird und von der Rückstellung zum 31.12.2011 subtrahiert wird: $€ 1.057,69 - € 1.057,69 / 1,04 = € 40,68$ (oben genannte „Abzinsungsformel“) oder die Rückstellung des Vorjahres um ein Jahr aufgezinst wird: $€ 1.017,01 * 0,04 = € 40,68$ (oben genannte „Aufzinsungsformel“). Insoweit würde die Anwendung sowohl der Abzinsungsformel als auch der Aufzinsungsformel zum richtigen Ergebnis führen.

Sollte allerdings der Erfüllungsbetrag bzw. die ihm zugrunde liegenden Preis- bzw. Kostensteigerungen in falscher Höhe geschätzt worden sein, führen beide Formeln zu unterschiedlichen Ergebnissen. Im Beispiel soll der Erfüllungsbetrag zum 31.12.2010 um € 100,00 unterschätzt werden, er wird also zum 31.12.2010 auf € 1.000,00 geschätzt.

Tabelle 2: Zinsaufwand bei Anwendung der Aufzinsungsformel (Beträge in €)

	Erfüllungsbetrag zum 31.12.2012 am Stichtag	Rückstellung = Barwert des Erfüllungsbetrags	Operatives Ergebnis	Zins- aufwand
31.12.2010	1.000,00	924,56	924,56	0
31.12.2011	1.100,00	1.057,69	96,15	36,98
31.12.2012	1.100,00		0	42,31
		Summe	1.020,71	79,29

Die Rückstellung zum 31.12.2010 beträgt nun € 924,56 ($= € 1.000,00 / 1,04^2$) und entspricht dem operativen Ergebnis im Wirtschaftsjahr 2010. Nach der Aufzinsungsformel (Formel nach IAS 19) beträgt der Zinsaufwand am 31.12.2011 $€ 924,56 * 0,04 = € 36,98$. Die Saldogröße aus Rückstellungsveränderung und Zinsaufwand ist der operative Aufwand, welcher sich auf € 96,15 bezieht. In Summe über alle Perioden werden nun im operativen Ergebnis € 1.020,71 und im Zinsergebnis € 79,29 verbucht. Korrekterweise müsste aber für den Erfüllungsbetrag von € 1.100,00 in Summe im operativen Ergebnis der Barwert zum

31.12.2010 in Höhe von € 1.017,01 und im Finanzergebnis € 82,99 (siehe Tabelle 1) aufgezeigt werden. Die Fehlschätzung des Erfüllungsbetrags zum 31.12.2010 bewirkt also im Beispiel eine geringfügige Verschiebung des Zinsaufwands zulasten des operativen Ergebnisses. Die Aufzinsungsformel (Formel nach IAS 19) führt daher streng genommen zu einem falschen Ergebnis.

Die Abzinsungsformel führt hingegen zum richtigen Ergebnis. Nach dieser wird der Zinsaufwand am 31.12.2011 wie folgt ermittelt:

Rückstellung zum 31.12.2011 - Rückstellung zum 31.12.2010 / (1 + Zinssatz) = € 1057,69 - € 1057,69 / 1,04 = € 40,68. Das operative Ergebnis im Wirtschaftsjahr 2011 ergibt sich entsprechend zu € 92,46 (€ 1.057,69 - € 924,56 - € 40,68). In Summe werden so korrekterweise trotz zwischenzeitlicher Fehlschätzung des Erfüllungsbetrags der Barwert des Erfüllungsbetrags im operativen Ergebnis und der Wert aus der Abzinsung im Finanzergebnis aufgezeigt (vgl. nachfolgende Tabelle 3).

Tabelle 3: Zinsaufwand bei Anwendung der Abzinsungsformel (Beträge in €)

	Erfüllungsbetrag zum 31.12.2012 am Stichtag	Rückstellung = Barwert des Erfüllungsbetrags	Operatives Ergebnis	Zins- aufwand
31.12.2010	1.000,00	924,56	924,56	0,00
31.12.2011	1.100,00	1.057,69	92,46	40,68
31.12.2012	1.100,00		0,00	42,31
		Summe	1.017,01	82,99

Nicht nur bei einer Fehlschätzung wie im Beispiel, sondern auch bei mehreren Fehlschätzungen im Zeitablauf führt die Abzinsungsformel m. E. zu einem korrekten Ausweis des Zinsaufwands.

Methodisch ist daher die Abzinsungsformel der Aufzinsungsformel vorzuziehen. Im gewählten Beispiel fällt der Unterschied im Ergebnis zwischen beiden Formeln gering aus, da der Erfüllungsbetrag nur ca. 10 % zwischenzeitlich unterschätzt wurde. Deutliche Unterschiede ergeben sich dagegen, wenn ein Versorgungsfall wie z. B. die Invalidität beim Mitarbeiter eintritt und daher der Erfüllungsbetrag um ein x-faches höher ist als zuvor geschätzt.

Die genannte Abzinsungsformel wurde für einen ausgeschiedenen Mitarbeiter abgeleitet. Sie kann auf einen Versorgungsbestand mit Aktiven und Rentner übertragen werden, wobei Zinseffekte von im Wirtschaftsjahr geleisteten Zahlungen zu berücksichtigen sind. Bei einer nachschüssigen monatlichen Rentenzahlung lässt sich m. E. der Zinsaufwand für einen Versorgungsbestand durch folgende Formel ermitteln:

Zinsaufwand

=

Rückstellung gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 HGB am Bilanzstichtag
 - Rückstellung gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 HGB am Bilanzstichtag / (1 + Rechnungszins)
 + Rentensumme * 6,5 / 12 * Rechnungszins

Die Zinsen auf die Rentensumme, die während des Wirtschaftsjahres ausbezahlt wurden, sind zinsaufwandserhöhend zu berücksichtigen, da diese Rentensumme in der Rückstellung am Bilanzstichtag nicht mehr erfasst wird und damit der über die einjährige Abzinsung der Rückstellung abgeleitete Zinsaufwand zu niedrig wäre. Eine Korrektur des Zinsaufwands bei Aktiven für den Zinsaufwand, der auf den Dienstzeitaufwand im abgelaufenen Wirtschaftsjahr entfällt, ist m. E. vernachlässigbar; der Zinseffekt dieses Dienstzeitaufwands wird auch nach der DAV/IVS-Richtlinie: Anwendung von IAS 19 „Employee Benefits“ auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland (Stand 28.10.2009), Ziffer 2.2.4.2, zur Ermittlung des Zinsaufwands nach IAS 19 nicht berücksichtigt (Zinsaufwand im Wirtschaftsjahr = DBO zu Jahresbeginn * Rechnungszins - 5,5 / 12 * Rechnungszins).

10. Rz. 68, 69, 75, 77, Bewertung von Rückdeckungsversicherungen

Zeitwert von Rückdeckungsversicherungen

M. E. entspricht der beizulegende Zeitwert von Rückdeckungsversicherungen nicht dem in IDW ERS HFA 30, Rz. 69 genannten geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsunternehmens zzgl. eines etwa vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen. M. E. sind die Versorgungsleistungen der Rückdeckungsversicherung auf Basis der gleichen Bewertungsannahmen zu bewerten wie die dazugehörige Direktzusage. Die Leistungen der Rückdeckungsversicherung sind daher entsprechend § 253 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 HGB zu bewerten.

Eine solche Ermittlung des Zeitwerts ist mit der hierfür einschlägigen Bewertungshierarchie des § 255 Absatz 4 HGB zu begründen. Demnach ist der Zeitwert der Vermögensgegenstände – sollte kein Marktpreis vorhanden sein – gemäß § 254 Absatz 4 Satz 2 HGB anhand anerkannter Bewertungsmodelle als hypothetischer Marktpreis zu ermitteln. IDW ERS HFA 30, Rz. 68 nennt hier als anerkanntes Bewertungsmodell ein Vergleichs- oder Kapitalwertverfahren. Eine Bewertung der Leistungen der Rückdeckungsversicherung entsprechend § 253 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 HGB fällt eindeutig unter diese Vorschrift. Sollte dagegen, wie in IDW ERS HFA 30, Rz. 69 angeführt, das geschäftsplanmäßigen Deckungskapital zzgl. eines etwa vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen als Zeitwert anzusetzen sein, so müsste dieser Wert als hypothetischer Marktpreis gelten.

Ein Ansatz der Rückdeckungsversicherung zu den Anschaffungskosten ist jedenfalls erst nachrangig vorzunehmen, da gemäß § 254 Absatz 4 Satz 4 HGB die Anschaffungskosten – das geschäftsplanmäßige Deckungskapital zzgl. eines etwa vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen – erst als Auffangregelung zum Zug kommt, wenn der beizulegende Zeitwert u. a. nicht mit anerkannten Bewertungsmodellen gemäß § 254 Absatz 4 Satz 2 HGB ermittelbar ist.

Es stellt sich somit die Frage, welcher hypothetische Marktpreis für die Leistungen der Versicherung zu erzielen wäre. Durch die Leistungen der Versicherung wird das Unternehmen von seinen Versorgungsleistungen wirtschaftlich entlastet. Da eine Bewertung solcher Leistungen gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 HGB zu einem „nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag“ führt, muss eine solche Bewertung einen (in etwa) zutreffenden hypothetischen Marktpreis implizieren.

Ein Ansatz des Zeitwerts in Höhe des Deckungskapitals ist hingegen zu hoch und kann zu enormen Scheingewinnen führen. Ein solcher Ansatz des Deckungskapitals unterstellt m. E. implizit, dass die aus diesem Deckungskapital finanzierbaren Alters- und anschließenden Hinterbliebenenleistungen der Versicherung sich aus einem künftigen Zinssatz und einer Biometrie entsprechend den Berechnungsannahmen des § 253 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 HGB ergeben. Es würde also bei einer Bewertung zum 31.12.2009 unterstellt, dass sich das Deckungskapital künftig mit netto 5,25 % p. a. verzinst und der Versicherer mit einer Biometrie entsprechend den für die Ermittlung der Pensionsverpflichtung unterstellten Tafeln (i. d. R. die Heubeck-Richttafeln 2005 G) kalkuliert. Das ist realiter nicht der Fall.

Ein Beispiel hierzu: Ein ehemaliger Mitarbeiter ist 65 Jahre alt und erhält vom Unternehmen eine Altersrente in Höhe von € 1.000,00, wobei das Unternehmen von der verpfändeten Rückdeckungsversicherung, die die Voraussetzung von Deckungsvermögen erfüllt, ebenfalls € 1.000,00 erhält. Überschüsse der Rückdeckungsversicherung führen dabei nicht zu einer Erhöhung der Zusage (es handelt sich somit nicht um eine wertpapiergebundene Zusage i. S. d. § 253 Absatz 1 Satz 3 HGB). Der erwartete Rententrend der Versorgungszusage betrage 2,2 % p. a. und die von der Versicherung prognostizierte Rentenerhöhung aus Überschüssen ebenfalls 2,2 % p. a. Auf Basis der von der Versicherung prognostizierten Rentenerhöhung ist damit die Zusage zu 100 % gedeckt. Tatsächlich beträgt aber realiter das Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung **in etwa** das **1,3-fache** der Pensionsrückstellung. Ein Ansatz der Rückdeckungsversicherung in Höhe des Deckungskapitals zeigt also hier eine 30 %ige Überdotierung an. Entsprechend lässt sich ableiten, dass eine im Alter 65 ca. 30 % unterfinanzierte Pensionsverpflichtung bei einem Ansatz des Deckungskapitals als (ca.) vollständig ausfinanziert im Jahresabschluss erscheint (die saldierte Pensionsrückstellung beträgt Null).

Dieser Effekt ist im Wesentlichen auf die unterschiedlichen Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherung (u. a. 2,25 % Rechnungszins, DAV 2004 R als biometrische Rechnungsgrundlage) und der Pensionsrückstellung (u. a. 5,25 % Rechnungszins, i. d. R. Heubeck-Richttafeln 2005 G als biometrische Rechnungsgrundlage) zurückzuführen.

Des Weiteren unterscheidet sich auch die Höhe der Pensionsrückstellung von der Höhe des Deckungskapitals bei Risikoleistungen (Invalidenrente und Hinterbliebenenrente bei Aktivtod des Mitarbeiters). Während ein Einschluss solcher Leistungen in eine Versorgungszusage i. d. R. zu einer signifikanten Erhöhung der Pensionsrückstellung führt, verändert sich das Deckungskapital bei einer Rückdeckungsversicherung nicht bzw. nur geringfügig. Dies liegt darin begründet, dass sich im Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung lediglich die Sparanteile der Prämien widerspiegeln, die Risikoprämien für die Risikoleistungen hingegen nicht bzw. nur marginal.

Der hypothetische Marktpreis bzw. der beizulegende Zeitwert von Rückdeckungsversicherungen entspricht daher m. E. nicht dem in IDW ERS HFA 30, Rz. 69 genannten geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsunternehmens zzgl. eines etwa vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen.

Um den Zeitwert der Rückdeckungsversicherung gemäß § 254 Absatz 4 Satz 2 HGB auf einem hypothetischen Markt zu erhalten, sind m. E. – wie ausgeführt – die Leistungen der Rückdeckungsversicherung entsprechend § 253 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 HGB zu bewerten. Unter der Annahme, dass Überschüsse zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden, kommen als die zu bewertenden Leistungen der Rückdeckungsversicherung

- die garantierte(n) Rente(n) der Versicherung oder
- die von der Versicherung prognostizierte(n) Rente(n) (hier sind zu 100 % die prognostizierten Überschussanteile enthalten) oder
- ein Zwischenwert

in Frage.

Eine Bewertung zum Zeitwert bedingt m. E., dass die auf einem Markt erwarteten Leistungen der Versicherung zu bewerten sind. Die erwarteten Leistungen können die prognostizierten Leistungen der Versicherung sein. Denkbar wäre auch, den Einzelfall dahingehend zu prüfen, ob die prognostizierten Leistungen als angemessen erscheinen bzw. ob nur ein bestimmter Prozentsatz der künftigen Überschussanteile (z. B. 75 %) bei der Ermittlung des Zeitwerts einzupreisen ist.

Im Übrigen erscheint bei einer solchen Bewertung m. E. richtigerweise der „Mehrpreis“ der Rückdeckungsversicherung gegenüber der entsprechenden Pensionsrückstellung bzw. dem hypothetischen Marktpreis der Versicherungsleistungen, den das einzelne Unternehmen bereit ist zu zahlen, als Aufwand in der GuV und nicht in Form des Deckungskapitals als Vermögenswert in der Bilanz. Der Vermögenswert ist also auf die dazugehörige Pensionsrückstellung beschränkt und darüber hinausgehende Prämien an die Rückdeckungsversicherung sind insoweit aufwandswirksam. Zudem wird bei einer solchen Bewertung erreicht, dass die Ausfinanzierung der Versorgungszusage über eine saldierungspflichtige Rückdeckungsversicherung und eine Ausfinanzierung durch einen Wechsel des Durchführungswegs bilanziell in etwa vergleichbare Auswirkungen haben. Denn auch bei Einschaltung einer Versorgungseinrichtung ist es nicht zulässig, die Dotierung bzw. das Deckungskapital der Versorgungseinrichtung gegen die Pensionsrückstellung für die ungekürzten Versorgungsleistungen zu rechnen, um so die verbleibende Pensionsrückstellung in der Bilanz zu ermitteln (vgl. Nummer 3 Wechsel des Durchführungswegs).

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Zeitwert der Rückdeckungsversicherung den gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 HGB unter Berücksichtigung von künftigen Überschussanteilen bewerteten Leistungen entspricht. Durch diese Bewertung der Rückdeckungsversicherung wird auch im Verhältnis zur Pensionsrückstellung eine Saldierung von methodisch gleich bewerteten Leistungen erreicht. Bei einem Ansatz des Zeitwerts in Höhe des Deckungskapitals der Rückdeckungsversicherung ist dies nicht gegeben und es werden i. d. R. bei Versicherungen auf Rentenbasis Scheingewinne ausgewiesen. Im Einzelfall sollte daher geprüft werden, ob eine solche Bewertung gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 HGB (selbst unter

Inkaufnahme von gewissen Ungenauigkeiten bzw. Näherungen bei der Ermittlung des Leistungsvektors der Rückdeckungsversicherung) in der Praxis umgesetzt werden kann. Spätestens bei Eintritt des Versorgungsfalls sollte m. E. eine solche Bewertung vorgenommen werden. Den Zeitwert in Höhe des Deckungskapitals anzusetzen, sollte m. E. nur als Auffangregelung i. S. d. § 254 Absatz 4 HGB zum Zuge kommen.

Beizulegender Wert von Rückdeckungsversicherungen

Die oben genannte Problematik der Bewertung einer Rückdeckungsversicherung besteht auch, wenn die Rückdeckungsversicherung kein Deckungsvermögen i. S. d. § 246 Absatz 2 Satz 2 HGB bzw. keine wertpapiergebundene Zusage i. S. d. § 253 Absatz 1 Satz 3 HGB darstellt und daher nicht mit dem Zeitwert anzusetzen ist. Dann ist die Rückdeckungsversicherung mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten, was nach h. M. dem Deckungskapital der Versicherung (a. A. Rückkaufswert der Versicherung) entspricht. Die Begründung, die fortgeführten Anschaffungskosten mit dem Deckungskapital anzusetzen, ist auf das going-concern-Prinzip zurückzuführen; die Rückdeckungsversicherung ist nur dann zum Rückkaufswert anzusetzen, wenn am Bilanzstichtag ernstlich mit der Auflösung des Versicherungsvertrags auszugehen ist. Die fortgeführten Anschaffungskosten entsprechen wiederum dem in IDW ERS HFA 30, Rz. 69 genannten Zeitwert der Rückdeckungsversicherung. Der bilanzielle Unterschied zur Bewertung einer saldierungspflichtigen Rückdeckungsversicherung besteht damit lediglich in der Nicht-Saldierbarkeit von Rückstellung und Deckungskapital.

M. E. sind die Leistungen der Rückdeckungsversicherung auch in diesem Fall entsprechend § 253 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 HGB zu bewerten. Zwar entsprechen die Anschaffungskosten dem Deckungskapital der Versicherung, die Rückdeckungsversicherung ist aber auf den beizulegenden Wert gemäß § 253 Absatz 3 Satz 3 HGB abzuschreiben. Sofern davon auszugehen ist, dass die Rückdeckungsversicherung zur Finanzierung einer entsprechenden Direktzusage abgeschlossen wurde, daher das durch die Versorgungszusage belastete Unternehmen durch Versicherungsleistungen voraussichtlich entlastet wird und am Bilanzstichtag nicht ernstlich mit der Auflösung des Versicherungsvertrags zu rechnen ist, entspricht der beizulegende Wert m. E. den nach § 253 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 HGB bewerteten Versicherungsleistungen (s. o.).

Kongruente Rückdeckungsversicherungen und Wahlrecht der Bewertung nach dem Passivprimat

Pensionsverpflichtungen mit kongruenten Rückdeckungsversicherungen, die kein Deckungsmögen darstellen, stellen gemäß IDW ERS HFA, Rz. 77 Bewertungseinheiten i. S. d. § 254 HGB dar und sind in Höhe des Zeitwerts der korrespondierenden Vermögensgegenstands anzusetzen (sog. Aktivprimat). M. E. sollte den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, die korrespondierenden Vermögensgegenstände in Höhe der Pensionsrückstellung anzusetzen (sog. Passivprimat). Hierfür sind folgende Gründe anzuführen:

1. Da sich die Leistungen der Versorgungszusage nicht nach den Leistungen der kongruenten (oder teilweise kongruenten) Rückdeckungsversicherung richten, ist m. E. entgegen IDW ERS HFA Rz. 77, Satz 2 die Bewertung für wertpapiergebundene Zusagen nach § 253 Absatz 1 Satz 3 HGB nicht einschlägig; es liegt keine wertpapiergebundene Zusage vor.
2. Ob die Rückstellung in Höhe des Deckungskapitals der Versicherung oder die Versicherung in Höhe der Rückstellung angesetzt wird, ist für die GuV unerheblich.
3. Die entsprechende Regelung nach IFRS sieht das Passivprimat für solche Bewertungen vor (vgl. IAS 19, Rz. 104D). Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit einem Abschluss nach IFRS sollte daher auch die Möglichkeit des Passivprimats für die handelsrechtliche Bewertung bestehen.
4. Vor Einführung des BilMoG wurden Pensionsrückstellungen und kongruente Rückdeckungsversicherungen schon als Bewertungseinheit betrachtet. Hier galt das Passivprimat (vgl. WP-Handbuch 2006, E, Rz. 174) mit der Begründung, dass der Wert der Rückdeckungsversicherung für das bilanzierende Unternehmen darin liegt, dass es von der Pensionsrückstellung entlastet wird.
5. Sollte bei einer kongruenten Rückdeckungsversicherung die Pensionsrückstellung in Höhe des Zeitwerts der Rückdeckungsversicherung anzusetzen sein, besteht m. E. bei diesem Ansatz der Nachteil, dass die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen unterschiedlicher Unternehmen eingeschränkt wird. Dies liegt

darin begründet, dass für dieselbe Versorgungsverpflichtung unterschiedlich hohe Rückstellungen zu bilden sind, je nachdem, ob eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen wurde oder nicht. Eine kongruente Rückdeckungsversicherung schlägt nämlich bei dieser Regelung auf die Bewertung der Rückstellung durch. Sollte die Versorgungszusage eine Altersrente vorsehen, so ist i. d. R. die Rückstellung mit Rückdeckungsversicherung signifikant höher als eine Pensionsrückstellung ohne Rückdeckungsversicherung (s. o. genannte Bewertungsproblematik der Rückdeckungsversicherung). Und selbst für den Fall, dass zwei Unternehmen Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen haben, wäre die Höhe der Rückstellung davon abhängig, bei welchem Versicherer die Rückdeckungsversicherung abgeschlossen wurde und in welchem Tarif. Bei Anwendung des Passivprimats wird hingegen unabhängig vom Abschluss einer Rückdeckungsversicherung bzw. vom zugrunde liegenden Tarif die Rückstellung stets in gleicher Höhe gebildet.

6. Bei einer teilweise kongruenten Rückdeckungsversicherung müsste eine Pensionsrückstellung in Höhe der prozentualen Kongruenz zwischen den Leistungen der Rückdeckungsversicherung und denen der Versorgungszusage gebildet werden. Bei einer bspw. 80%-igen Kongruenz wäre als Pensionsrückstellung 80 % des Deckungskapitals der Rückdeckungsversicherung anzusetzen. Zudem wären gemäß § 254 HGB für die restlichen 20 % eine Pensionsrückstellung entsprechend § 253 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 HGB zu bilden. Damit würde dieselbe Versorgungszusage bzw. deren (Teil-)Leistungen unterschiedlich bewertet. Bei der Möglichkeit des Passivprimats würde hingegen die Versorgungszusage bzw. deren (Teil-)Leistungen einheitlich bewertet. Schwieriger bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand durchführbar wird die beschriebene Bewertung in der Praxis, wenn verschiedene Leistungsarten in unterschiedlicher Höhe teilweise kongruent rückgedeckt sind. Dann müsste (theoretisch) der Wert der Rückdeckungsversicherung auf die einzelnen Leistungsarten aufgeteilt und für die verbleibenden, nicht gedeckten Leistungsbestandteile eine Pensionsrückstellung gebildet werden.

Die o. g. Gründe sprechen m. E. auch dafür, nicht nur bei diesen Rückdeckungsversicherungen, sondern auch bei kongruenten Rückdeckungsversicherungen, die Deckungsvermögen darstellen und bei wertpapier- bzw. rückdeckungsversicherungsgebundenen Versorgungszusagen das Passivprimat zuzulassen. So sind auch nach IAS 19, Rz. 104 Rückdeckungsversicherungen, die Planvermögen darstellen, in Höhe der Pensionsrückstellung zu bewerten. Dadurch wird insoweit auch ein m. E. falscher Ansatz der Rückdeckungsversicherung in Höhe des Deckungskapitals korrigiert.

11. Altzusagen

M. E. empfiehlt sich, den IDW ERS HFA 30 um Ausführungen zur Behandlung von Altzusagen (Direktzusagen mit Erteilung vor dem 01.01.1987) zu ergänzen. Klarzustellen ist m. E. die Bewertung von Altzusagen, falls das Unternehmen lediglich den Fehlbetrag im Anhang angibt und Deckungsvermögen vorliegt bzw. eine Bewertungseinheit in Frage kommt. Bei einem Ansatz in der Bilanz sind dagegen die Altzusagen wie die Neuzusagen anzusetzen und zu bewerten.

Altzusagen und Deckungsvermögen

Für Altzusagen besteht gemäß Art. 28 Absatz 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht. Im Fall eines Nichtausweises in der Bilanz ist gemäß Art. 28 Absatz 2 HGB die Rückstellung nach § 249 Absatz 1 Satz 1 HGB im Anhang anzugeben. Die Bewertung der Pensionsrückstellung erfolgt gemäß § 253 Absatz 2 bis 4 HGB i. V. m. § 246 Absatz 2 Satz 2 HGB. Demnach sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, mit diesen Schulden zu verrechnen.

Fraglich ist m. E., ob beim Vorliegen eines solchen Deckungsvermögens im Anhang

- entweder die unsaldierte Pensionsrückstellung und in der Bilanz die Vermögensgegenstände zu fortgeführten Anschaffungskosten
- oder im Anhang die mit dem Zeitwert des Vermögensgegenstands saldierte Pensionsrückstellung auszuweisen ist.

Es kann die Ansicht vertreten werden, dass die saldierte Pensionsrückstellung im Anhang anzugeben ist. Denn § 246 Absatz 2 Satz 2 HGB kann so ausgelegt werden, dass Voraussetzung für eine Saldierung lediglich das Bestehen einer Schuld ist. Eine Schuld im Bilanzrecht liegt vor, wenn eine Außenverpflichtung sowie eine wirtschaftliche Belastung vorliegt und von der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme auszugehen ist (vgl. z. B. Kozikowski/Schubert (2010) in Beck'scher Bilanzkommentar, § 247 Rz. 201). Eine Schuld liegt damit unabhängig von ihrem Ansatz in der Bilanz vor.

Als andere Ansicht kann vertreten werden, dass § 246 Absatz 2 Satz 2 HGB die Ausnahmeregelung zur Grundsatzregelung des § 246 Absatz 2 Satz 1 HGB ist, weshalb über § 246 Absatz 2 Satz 1 HGB die Bilanzierung als Voraussetzung für Satz 2 zu berücksichtigen ist (vgl. Hasenburg/Hausen, DB 2009, S. 41 und vermutlich Gelhausen/Fey/Kämpfer (2009), Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzmodernisierungsgesetz, S. 22). Im Ergebnis ist dann die unsaldierte Rückstellung im Anhang anzugeben und die Deckungsmittel zu fortgeführten Anschaffungskosten in der Bilanz.

Gegen diese Ansicht könnte angeführt werden, dass Art. 28 Absatz 1 EGHGB bei der Wahl des Nichtansatzes in der Bilanz die Anwendung des § 246 Absatz 2 Satz 1 HGB „aushebelt“, nicht jedoch die des § 246 Absatz 2 Satz 2 HGB, da Satz 2 nach seinem Wortlaut nicht als Ausnahme zu Satz 1 geregelt ist (Satz 2 lautet bspw. nicht: „Ausgenommen vom Verrechnungsverbot des Satzes 1 ...“). § 246 Absatz 2 Satz 1 HGB und Satz 2 können als gleichrangige Vorschriften angesehen werden; in Satz 1 wird das Verrechnungsverbot geregelt, in Satz 2 das Verrechnungsgebot. Ebenso lässt sich die Begründung für eine Saldierung vertreten, dass es für die Bewertung bzw. die Höhe der auszuweisenden Rückstellung keine Rolle spielen kann, ob sie in der Bilanz oder im Anhang angegeben wird.

M. E. ist bei Altzusagen mit Deckungsvermögen bei einer Angabe des Fehlbetrags im Anhang weiterhin die unsaldierte Pensionsrückstellung als Fehlbetrag anzugeben, während in der Bilanz der Vermögensgegenstand mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten ist. Es wäre sinnwidrig, bei Vorliegen von Deckungsvermögen ein Ausweis der saldierten Rückstellung im Anhang ohne Ausweis eines Vermögensgegenstands in der Bilanz zu fordern, wenn bei Nichtvorliegen von Deckungsvermögen weiterhin im Anhang die unsaldierte Pensionsrückstellung und in der Bilanz Vermögensgegenstände bilanziert werden könnten. Der Gesetzeswortlaut ist allerdings nicht eindeutig auszulegen, wobei m. E. nach dem Wortlaut mehr Gründe für die Angabe der saldierten Pensionsrückstellung im Anhang sprechen; m. E. wurde dieser Effekt für Altzusagen bei der Konzipierung des § 246 Absatz 2 Satz 2 HGB i. d. F. des BilMoG nicht gesehen.

Altzusagen und Bewertungseinheit

Bei Neuzusagen mit kongruenten Rückdeckungsversicherungen ist entsprechend Rz. 75 und 77 eine Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB zu bilden. Wie in § 246 Absatz 2 Satz 2 HGB ist Voraussetzung für die Anwendung des § 254 HGB das Bestehen einer Schuld (und nicht einer bilanzierten Schuld, Verbindlichkeit oder Rückstellung). Eine Klarstellung ist ggf. im IDW ERS HFA 30 mitaufzunehmen.

Altzusagen und Ansatzstetigkeit

Bei Altzusagen bestand und besteht auch zukünftig das Passivierungswahlrecht gemäß Art. 28 Absatz 1 EGHGB. Fraglich ist, inwieweit das Passivierungswahlrecht durch den Grundsatz der Ansatzstetigkeit gemäß § 246 Absatz 3 Satz 1 HGB tangiert wird.

Im bisherigen IDW ERS HFA 30 wird auf die Auswirkungen des § 246 Absatz 3 Satz 1 HGB nicht eingegangen. Stattdessen werden die schon nach bisheriger Rechtslage geltenden Regelungen in den Rz. 12 und 13 aufgeführt. Daraus könnte geschlossen werden, dass sich auch mit dem BilMoG nichts an der Bilanzierung von Altzusagen ändert. Die einmal in der Bilanz gebildete Rückstellung kann demnach in unveränderter Höhe beibehalten werden und bei einer Verminderung der Verpflichtung entsprechend aufgelöst werden (vgl. auch Löcher/Sartoris, BetrAV 2010, S. 45).

Fey/Ries/Lewe, BB 2010, S. 1012 ff., führen hingegen aus, dass der Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Ansatzstetigkeit des § 246 Absatz 3 Satz 1 HGB die Ausübung der Ansatzrechte nach Art. 28 Absatz 1 EGHGB einschränkt.

M. E. ist aufgrund des § 246 Absatz 3 Satz 1 HGB die Rückstellung für den einmal passivierten Verpflichtungsumfang (mindestens) unter Berücksichtigung von darauf entfallenden Zinsen aus der Weniger-Abzinsung des Erfüllungsbetrags, Änderungen des Erfüllungsbetrags für den bilanzierten Verpflichtungsumfang (so auch Lucius/Veit, BB 2010, S. 2010, S. 235) und notwendig werdende Änderungen des Bewertungsverfahrens (z. B. bei Ausscheiden des Mitarbeiters) an künftigen Bilanzstichtagen fortzuschreiben. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei einer Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Absatz 1 EGHGB mit der Folge der Passivierung § 246 Absatz 3 Satz 1 HGB insoweit greift, als für den als Rückstellung bilanzierten Verpflichtungsumfang auch weiterhin eine Rückstellung zu bilden ist. Der bilanzierte Verpflichtungsumfang ist damit in den folgenden Wirtschaftsjahren zu jedem Bilanzstichtag weiterhin unter den dann geltenden Bewertungsannahmen zu bewerten. Beispielsweise ist bei Änderung einer Trendannahme der veränderte Erfüllungsbetrag für den zu bewertenden Verpflichtungsumfang zugrunde zu legen.

Eine weitere Einschränkung des Art. 28 Absatz 1 EGHGB durch § 246 Absatz 3 Satz 1 HGB ist m. E. nicht gegeben, da die Regelung im EGHGB über der Regelung im HGB steht.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Thaut
Diplom-Kaufmann